

# **Kanu-Vereinigung-Köpenick e.V**

Bootshaus: Triglawstraße 10 in 12589 Berlin



## **SATZUNG DER KANU-VEREINIGUNG-KÖPENICK e.V.**

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten
- § 6 Maßregelung
- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 10 Vorstand
- § 11 Aufwendungsersatz
- § 12 Ehrenmitglieder
- § 13 Beschwerdeausschuss
- § 14 Kassenprüfer
- § 15 Auflösung
- § 16 Inkrafttreten

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 18.05.1990 gegründete Verein führt den Namen Kanu-Vereinigung Köpenick e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden an, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Kanusports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 7) üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus den Mitgliedern (im Folgenden)
  - a) ordentlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - b) passiven Mitgliedern, die nicht am Vereinsleben teilnehmen können und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - c) fördernden Mitgliedern,
  - d) Ehrenmitgliedern (§ 12),
  - e) Jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

### **§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Antragsteller mitzuteilen. Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag ablehnen. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller eine Begründung mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Löschung des Vereins
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt grundsätzlich 3 Monate vor dem Ende eines Kalenderhalbjahres.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrages, trotz Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlung.In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Datum der Absendung. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des Kalenderhalbjahres bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen 6 Wochen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

### **§ 5 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

3. Die Mitglieder sind zum Entrichten von Aufnahmegebühr, Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Sie werden als Beitragsordnung schriftlich ausgehängt. Der Beschluss einer Umlage erfordert eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes zur Deckung eines größeren Finanzbedarfes des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, beschlossen werden. Sie dürfen höchstens 1-mal in zwei Jahren und grundsätzlich maximal nur bis zur Höhe eines vierfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Entrichtung einer Umlage befreit.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins Arbeitsleistungen zu erbringen und Stegdienste zu leisten. Die Zahl und Form der jährlichen Arbeitsstunden und Stegdienste beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden oder Stegdienste können durch Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe des Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde oder Stegdienst beschließt die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen und Stegdienste befreit. Weitere Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung von der Erbringung der Arbeitsleistungen und Stegdienste befreit werden.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge und Umlagen zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

## **§ 6 Maßregelung**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden,
  - a) Verweis
  - b) Ausschluss aus dem Verein
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen 2 Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

## **§ 7 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind,
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Beschwerdeausschuss.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für,
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Festsetzung der Beiträge, Umlagen und deren Fälligkeit
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - g) Satzungsänderung
  - h) Beschlussfassung über Anträge
  - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 4, Abs.2
  - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach §4 Abs.5
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §12

- l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen  
m) Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
  3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder 20 v. Hundert der erwachsenen Mitglieder beantragen.
  4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E- Mailadresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der Frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung an die, dem Verein, zuletzt mitgeteilten Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.  
Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
  5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.  
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszweckes erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 v. Hundert der Anwesenden beantragt wird.
  6. Anträge können gestellt werden,
    - a) von jedem erwachsenen Mitglied
    - b) vom Vorstand
  7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Sie müssen den Wortlaut des Antrages in einen ausformulierten Textvorschlag enthalten
  8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden des Vereins schriftlich eingegangen sind. Später eingegangene Anträge werden nur behandelt, wenn die Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.  
Bei Anträgen auf Satzungsänderungen ist ein Dringlichkeitsbeschluss nicht zulässig.
  9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Wandersportwart
  - e) dem Jugendwart

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand berichtet über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt Ausschüsse einzusetzen und verbindliche Ordnungen zu erlassen.
3. Der Vorstand im Sinne §26 BGB sind
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der 2. Vorsitzende
  - c) der Kassenwart
 Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
5. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.

#### **§ 11 Aufwundersatz**

Mitglieder des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwundersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

#### **§ 12 Ehrenmitglieder**

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung mit zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht, dem Entrichten von Umlagebeiträgen, der Pflicht Arbeitsleistungen zu erbringen und Stegdienste zu leisten, entbunden.

#### **§ 13 Beschwerdeausschuss**

1. Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird für jeweils zwei Jahre gewählt

#### **§ 14 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein, oder eines von ihm eingesetzten Ausschuss sein. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr, einschließlich Kontoauszüge, Bücher und Belege, sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

## **§ 15 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen der Kanu-Vereinigung Köpenick e.V., soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 in dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Liquidatoren werden durch die Mitgliederversammlung gewählt

## **§16 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden überarbeiteten Form am 6. April 2019 von der Mitgliederversammlung der "Kanu-Vereinigung Köpenick e.V." neugefasst worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.